



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2019
(OR. en)

8932/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0092 (NLE)

PECHE 222

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024)

VERORDNUNG (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls
zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(2019–2024)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 241/2008¹ an, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau² (im Folgenden „Abkommen“) abgeschlossen wurde. Das Abkommen trat am 15. April 2008 in Kraft, wurde stillschweigend verlängert und ist noch immer in Kraft.
- (2) Das letzte Protokoll im Rahmen des Abkommens ist am 23. November 2017 ausgelaufen.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Union ein neues Protokoll ausgehandelt. Das neue Protokoll wurde am 15. November 2018 paraphiert.
- (4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/... des Rates³⁺ wurde das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024) (im Folgenden „Protokoll“) am ...⁺⁺ unterzeichnet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 241/2008 des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 49).

² ABl. L 342 vom 27.12.2007, S. 5.

³ Beschluss (EU) 2019/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus st 8917/19 einfügen und die entsprechende Fußnote ergänzen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Unterzeichnungsdatum des Protokolls aus st 8894/19 einfügen.

- (5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sollten für die Geltungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (6) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe rasch ihre Fangtätigkeit aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Tag gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „weit wandernde Arten“ die in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgeführten Arten, mit Ausnahme der Familie der *Alopiidae* und der Familie der *Sphyrnidae* sowie der folgenden Arten: *Cetorhinus maximus*, *Rhincodon typus*, *Carcharodon carcharias*, *Carcharinus falciformis*, *Carcharinus longimanus*.

Artikel 2
Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) werden gemäß den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Artikel 3
Grundfischarten und kleine pelagische Arten

Die Fangmöglichkeiten für Grundfischarten und kleine pelagische Arten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

1. Im ersten und zweiten Jahr der Anwendung des Protokolls auf der Grundlage eines Aufwandssystems (Bruttoregistertonnen, BRT):

a) Garnelenfänger/Froster:

Spanien:	2 500 BRT;
Griechenland:	140 BRT;
Portugal:	1 060 BRT;

b) Frostertrawler, Fisch- und Tintenfischfänger:

Spanien:	2 900 BRT;
Griechenland:	225 BRT;
Italien:	375 BRT;

c) Trawler für kleine pelagische Arten:

Spanien:	3 500 BRT;
Portugal:	500 BRT;
Litauen:	5 000 BRT;
Lettland:	5 000 BRT;
Polen:	1 000 BRT;

2. ab dem dritten Jahr der Anwendung des Protokolls auf der Grundlage eines Systems zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catch, TAC) je Art:

a) Garnelenfänger/Froster:

Spanien:	1 650 Tonnen;
Griechenland:	100 Tonnen;
Portugal:	750 Tonnen;

b) Frostertrawler, Fischfänger:

Spanien:	9 500 Tonnen;
Griechenland:	500 Tonnen;
Italien:	1 000 Tonnen;

c) Frostertrawler, Tintenfischfänger:

Spanien:	1 200 Tonnen;
Griechenland:	150 Tonnen;
Italien:	150 Tonnen;

d) Trawler für kleine pelagische Arten:

Spanien:	3 900 Tonnen;
Portugal:	700 Tonnen;
Litauen:	6 000 Tonnen;
Lettland:	6 000 Tonnen;
Polen:	1 400 Tonnen.

Artikel 4
Weit wandernde Arten

Die Fangmöglichkeiten für weit wandernde Arten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Oberflächen-Langleinensfischer:

Spanien:	14 Schiffe;
Frankreich:	12 Schiffe;
Portugal:	2 Schiffe;

b) Angel-Thunfischfänger:

Spanien:	10 Schiffe;
Frankreich:	3 Schiffe.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [Tag der vorläufigen Anwendung des Protokolls].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
